

Weingesetz 2009

Wesentlicher Inhalt des Weingesetzes

Das österreichische Weingesetz 2009, BGBl. Nr. 111, dient in Zusammenhang mit seinen Verordnungen in erster Line zur Umsetzung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften der Gemeinsamen Marktordnung für Wein (nunmehr integriert in die „einheitliche GMO“). Die zusätzlichen strengeren Vorschriften beziehen hauptsächlich sich auf Land- und Qualitätswein.

Es ergänzt die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften und ist lediglich in Zusammenhang mit diesen zu lesen und zu verstehen.

Zu § 1 (Anwendungsbereich):

Das Weingesetz erfasst nicht sämtliche Erzeugnisse, die unter die GMO-Wein (Verordnung (EG) Nr.1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO), ABI. Nr. L 299 vom 16.11.2007 S. 1) fallen, - diese umfasst z. B. Wein, Schaumwein oder Perlwein - es enthält jedoch auch Regelungen über Erzeugnisse, die nicht in den Anwendungsbereich der GMO-Wein fallen. Einige Erzeugnisse der GMO werden nicht durch das Weingesetz sondern im Lebensmittelrecht geregelt (z.B. Weinessig oder Traubensaft). Die übrigen Erzeugnisse der GMO werden vom Weingesetz umfasst.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen und Inverkehrbringen):

Bei der Definition des Inverkehrbringens wird nunmehr auf diesen Begriff in der Verordnung (EG) Nr.178/2002 verwiesen. Der bisherige Begriff des Inverkehrbringens wurde allerdings insofern beibehalten, als dass weiterhin sämtliche Schritte vom Ernten der Trauben bis zum Verkauf des Weines umfasst bleiben.

An die unterschiedlichen Phasen bei der Herstellung des Weines werden klarerweise unterschiedliche Anforderungen geknüpft.

Bei den Begriffsbestimmungen wurde der grundlegenden Änderung im gemeinschaftlichen Weinbezeichnungsrecht Rechnung getragen, wonach die Bezeichnung „Tafelwein“ aufgehoben wurde. Zukünftig wird zwischen Wein ohne Herkunft (jedoch unter bestimmten Voraussetzungen mit der Angabe von Rebsorten und Jahrgang) und Wein mit geografischer Herkunft (geschützte geografische Angabe oder geschützter Ursprung) unterschieden (nähere Details dazu siehe unten).

Zu § 4 (Alkoholerhöhung/Anreicherung):

Entgegen dem ursprünglichen Vorschlag der Europäischen Kommission wird in der neuen GMO-Wein weiterhin die Anreicherung mittels Saccharose (Rübenzucker) zugelassen.

Die maximale Anreicherungsspanne beträgt allerdings nicht mehr 2,5% vol. Alkohol, sondern lediglich 2,0% vol. Alkohol in der Weinbauzone B (wie schon bisher bei der Weinkonzentrierung durch Umkehrosmose oder Vakuumdestillation). In Jahren mit außergewöhnlich ungünstigen Witterungsverhältnissen können die Mitgliedsstaaten darüber hinaus beantragen, dass dieser Grenzwert um 0,5% angehoben wird (früher um 1%).

Zu § 5 (Süßung):

Die Süßung ist nunmehr sowohl bei nicht aufgebessertem als auch bei aufgebessertem Wein undifferenziert mit Traubenmost, konzentriertem Traubenmost oder rektifiziertem Traubenmostkonzentrat zulässig. Darüber hinaus darf der Gesamtalkohol nicht lediglich um 2% vol., sondern um 4% vol. erhöht werden. Letzterer Grenzwert bezieht sich ausschließlich auf die Süßung; die (auf den Gesamtalkoholgehalt bezogenen) 4% vol. können mittels Süßung auch einem Wein zugesetzt werden, der vorher bis an die zulässigen Höchstgrenzen aufgebessert wurde.

Zu § 8 (Wein ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe mit Rebsorten- oder Jahrgangsbezeichnung):

Im Rahmen der Verhandlungen zur neuen GMO-Wein haben sich Deutschland und Österreich gegen die Möglichkeit ausgesprochen, Wein ohne nähere Herkunft als den Mitgliedstaat mit Rebsorte oder Jahrgang zu bezeichnen. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten hat jedoch für den Kommissionsvorschlag votiert, um eine Chancengleichheit mit den Weinexporten aus Drittländern wie Australien, Chile, Südafrika, Kalifornien usw. zu erreichen. Als Ausgleich wurde jedoch in der GMO-Wein festgelegt, dass die Mitgliedsstaaten für diese Weine strengere Voraussetzungen und Kontrollregelungen festsetzen müssen, als für Wein ohne Herkunft und ohne Rebsorten oder Jahrgangsbezeichnung.

Auf dieser Grundlage wird für Wein ohne nähere geografische Herkunft, jedoch mit Rebsortenangabe auch ein Hektarhöchsterttrag festgelegt und vorgeschrieben, dass dieser Wein in Aussehen und Geschmack frei von Fehlern zu sein hat, sowie hinsichtlich Rebsorte(n) und Jahrgang die diesen Bezeichnungen typische Eigenart aufzuweisen hat. Im Gegensatz dazu kann z. B. ein Wein ohne Rebsorten- und Jahrgangsbezeichnung (entspricht dem bisherigen Tafelwein) in gewissem Ausmaß Fehler, wie z. B. leichte Böckser, aufweisen, ohne die Verkehrsfähigkeit zu verlieren. Ein Hektarhöchsterttrag kann in Hinblick auf die Anforderungen an den Wein insofern festgelegt werden, als dass seine Grundeigenschaften denen der benutzten Keltertraubensorte(n) entsprechen (Art. 63 Abs. 3 a der Verordnung (EG) Nr. 607/2009). Ebenso wie bei Land- und Qualitätswein muss der Gesamtsäuregehalt mindestens 4 g/l betragen.

Zu § 9 (Landwein):

Durch diese Bestimmung des Weingesetzes wird festgelegt, dass Landwein ein Wein mit einer geografischen Angabe im Sinne von Art. 118b Abs. 1 lit. b der GMO ist;

ebenso werden die Landweinbauregionen Weinland (neu inkl. Wien!), Bergland und Steirerland zugewiesen.

Darüber hinaus wird festgeschrieben, dass Landwein - wie schon bisher - ausschließlich (und nicht nur zu 85%) aus Trauben erzeugt werden muss, die aus der namengebenden Weinbauregion stammen.

In Hinblick auf die Weiterverwendung der Begriffe Qualitätswein und Landwein wurde bereits im Rahmen der Verhandlungen zur neuen GMO-Wein klargestellt, dass dies möglich ist. So legt Art. 118b Abs. 2 der GMO fest, dass bestimmte traditionell verwendete Namen als Ursprungsbezeichnung dienen, wenn sie einen Wein bezeichnen, sich auf einen geografischen Namen beziehen, den Anforderungen an die gemeinschaftliche Verkehrsbezeichnung „Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung“ (Wein g.U.) oder „Wein mit geschützter geografischer Angabe“ (Wein g.g.A.) entsprechen und diese traditionellen Namen dem schutzverleihenden Verfahren für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben gemäß der GMO unterzogen werden.

Zu § 10 (Qualitätswein):

Wie bei Landwein werden auch bei Qualitätswein die grundsätzlichen Anforderungen nicht geändert; es wird jedoch auch bei Qualitätswein klargestellt, dass dieser in Aussehen und Geschmack frei von Fehlern zu sein hat.

Ebenso wie bei Landwein untersagt § 10 auch bei Qualitätswein die zusätzliche Verkehrsbezeichnung „Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung“ oder „Wein g.U.“, um eine allfällige Irreführung der Konsumenten durch diesen zusätzlichen Begriff hintan zu halten.

Kontrolle, Strafbestimmungen

Darüber hinaus umfasst das Weingesetz 2009 Regelungen über die Weinkontrolle (Bundeskellereiinspektion) und korrespondierend zu den materiellen Vorschriften Strafbestimmungen, um die Einhaltung der gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Vorschriften im Weinbereich via Gerichte oder Bezirksverwaltungsbehörden durchsetzen zu können.